

RECHTE & PFLICHTEN
VON ELISABETH PRECHTL



Alles zum Thema Recht finden Sie auch online auf nachrichten.at/recht



Im Zusammenhang mit den Benko-Privatstiftungen wird am Landesgericht Innsbruck ein Prozess geführt. (Expa/Groder)

Privatstiftungen: Wozu sie dienen, wie sie funktionieren

4000 Stiftungen gibt es, häufig mit dem Zweck, Zersplitterung von Vermögen zu verhindern – Diskussionen im Zuge der Signa-Pleite

LINZ. Privatstiftungen sind im Zusammenhang mit der Insolvenz von Signa-Gründer Rene Benko zuletzt zum Gegenstand von Diskussionen geworden. Benko wird vorgeworfen, zwei Stiftungen (Laura und Inge), deren Begünstigte enge Familienmitglieder sind, zur Verwaltung seines persönlichen Vermögens genutzt und Besitz verschleiert zu haben. Masseverwalter Andreas Grabenweger prozessiert derzeit mit dem Ziel, dass die Stifterrechte ihm zukommen.

„Rund 4000 Privatstiftungen sind in Österreich errichtet worden, von denen knapp 3000 noch aktiv sind. Die meisten davon funktionieren problemlos“, sagt Christoph Szep, Rechtsanwalt und Partner in der Linzer Kanzlei Haslinger Nagele. Stiftungen könne man nicht per se kritisieren. Ein Vorteil sei der Anreiz, Vermögen in Österreich zu halten. Hier Antworten auf die wichtigsten Fragen:

Was ist eine Stiftung? In Österreich gibt es zwei Formen: die gemeinnützige Stiftung und seit 1993 die Privatstiftung. Die Privatstiftung ist im Privatstiftungsgesetz geregelt. Es handelt sich um einen Rechtsträger, dem vom Stifter ein Vermögen gewidmet ist, um durch dessen Nutzung, Verwaltung und Verwertung der Erfüllung eines erlaubten, vom Stifter bestimmten Zwecks zu dienen; sie muss ihren Sitz im Inland haben. Eine Privatstiftung kann von jedem errichtet werden. Das Mindestkapital beträgt 70.000 Euro. In den meisten Fällen wird ein größeres Vermögen in Millionenhöhe verwaltet.

Welche Vorteile gibt es? Mit der Gründung einer Privatstiftung erklärt der Stifter, ei-



„Die meisten der aktiven Privatstiftungen in Österreich funktionieren vollkommen problemlos. Man kann sie nicht per se kritisieren.“

Christoph Szep, Anwalt

Foto: Spicker

nen Vermögenswert für bestimmte Ziele zu widmen und ihn an den Willen des Stifters zu binden. „In vielen Fällen geht es darum, eine Zersplitterung zu verhindern, das Vermögen des Stifters auch über dessen Tod hinaus zu erhalten und die Unternehmensnachfolge zu regeln.“ Mit einer Stiftung ist es zum Beispiel möglich, Personen, etwa Familienangehörige, abzusichern bzw. Forschung oder Kunst zu unterstützen. Eingebracht werden können liquide Mittel, Wertpapiere, Immobilien oder, sehr häufig, Unternehmensanteile.

Eine Stiftung ist am ehesten mit einer GesmbH oder einer Aktiengesellschaft vergleichbar, „mit dem großen Unterschied, dass es keine Gesellschafter gibt. Eine Stiftung gehört niemandem, es gibt nur Begünstigte.“ Bei Einführung der Privatstiftung waren mit der Errichtung auch steuerliche Vorteile verbunden, etwa in Bezug auf die Kapitalertragssteuer. Diese Vorteile sind laut Szep heute so gut wie nicht mehr vorhanden.

Wie wird eine Stiftung errichtet? Die Errichtung bedarf eines Notariatsakts. Die Stif-

tung entsteht durch die Eintragung ins Firmenbuch. Mit der Errichtung verliert der Stifter sein unmittelbares Zugriffsrecht auf das gestiftete Vermögen. Laut Szep muss ein Stiftungsvorstand ernannt werden, der aus mindestens drei Personen besteht: Seine Aufgabe ist, das gestiftete Vermögen im Sinne des Stiftungszwecks zu verwalten. Auch der Stifter selbst kann Begünstigter sein. Mit einer Stiftung ist auch ein gewisser Aufwand verbunden: So muss sie jährlich durch einen Prüfer geprüft werden. Die Stiftungserklärung ist im Firmenbuch zu hinterlegen und einsehbar. Nicht öffentlich einsehbar ist ein etwaiges Zusatzdokument, in dem beispielsweise die konkrete Verteilung der Vermögenswerte geregelt werden kann.

Wie lange gibt es sie? Eine Stiftung kann befristet oder unbefristet errichtet und auch widerrufen werden. Dies kann allerdings nur durch den oder die Stifter erfolgen. Die Möglichkeit muss zudem in der Stiftungsurkunde festgelegt sein. Ist das Vermögen aufgebraucht, stellt dies das Ende einer Stiftung dar. Eine Stiftung kann auch insolvent werden – dies zu verhindern, ist eine der Aufgaben des Vorstands. Der Tod des Stifters hat auf das Bestehen allerdings keinen Einfluss.

Gibt es Reformbedarf? Das Stiftungsgesetz ist mit 42 Paragraphen wenig umfangreich, viele Dinge sind vom Gesetzgeber nicht geregelt. Durch die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs wurden einige offene Fragen laut Szep in den vergangenen Jahren geklärt, etwa im Verhältnis von Stiftungen und Erbrecht.

DIE AKTUELLE RECHTSFRAGE
VON DER RECHTSANWALTSKAMMER



Skirennen schauen im Betrieb

„Darf ich ein Skirennen oder die Nordische Ski-WM im Betrieb verfolgen, oder sind Verbote zulässig?“, fragt ein Leser.

Die Wintersportsaison ist in vollem Gange, im Weltcupkalender stehen noch einige Rennen, kommende Woche startet zudem die Nordische Ski-WM. Aber dürfen die Bewerber auch in der Arbeit verfolgt werden? „Grundsätzlich ist der Arbeitnehmer verpflichtet, während der Arbeitszeit die im Dienstvertrag vereinbarte Dienstleistung zu erbringen“, sagt Lisa-Maria Rumpold, Rechtsanwältin in der Kanzlei Saxinger: „Arbeitsfremde Tätigkeiten während der Arbeitszeit sind daher nicht erlaubt.“ Dies gilt unabhängig davon, ob der Dienstnehmer im Büro oder von zu Hause aus arbeitet. Ein privates Smartphone oder den eigenen Laptop zu nutzen, macht keinen Unterschied.

Eine Ausnahme gilt, wenn der Fernseher während der Arbeitszeit generell läuft, etwa in Lokalen und Wettbüros: Probleme können hier etwa dann entstehen, wenn die geforderte Arbeitsleistung aufgrund von Ablenkung nicht oder nur eingeschränkt erbracht wird.

Rumpold rät, sich mit dem Arbeitgeber abzusprechen: Zum Beispiel könne Urlaub vereinbart werden. Urlaub ist in Österreich Vereinbarungssache: Der Arbeitnehmer kann also nicht einfach zu Hause bleiben, es braucht die Zustimmung des Arbeitgebers.

Laut Rumpold sollten Arbeitnehmer zudem einen Blick in eine allenfalls bestehende Betriebsvereinbarung bzw. in die Einzelverein-



„Arbeitsfremde Tätigkeiten während der Arbeitszeit sind nicht erlaubt.“

Lisa-Maria Rumpold, Anwältin

barung werfen. Dort gibt es häufig Regelungen etwa in Bezug auf private Nutzung von Betriebsmitteln. „Der Arbeitgeber kann über Art und Umfang des Betriebsmitteleinsatzes entscheiden. Eine private Nutzung kann grundsätzlich vereinbart werden. Einen Rechtsanspruch darauf gibt es aber nicht.“

Alkohol und Gesichtsbemalung

Verstößt der Arbeitnehmer gegen eine Vereinbarung, ist eine Entlassung denkbar, aber nur, wenn seitens des Arbeitnehmers eine schuldhaft, beharrliche Pflichtverletzung vorliegt, welche es dem Arbeitgeber unzumutbar macht, das Arbeitsverhältnis auch nur für die Dauer der Kündigungsfrist bzw. bis zum Ablauf der Vertragsdauer fortzusetzen. Dies ist etwa denkbar, wenn es bereits Verwarnungen gegeben hat und der Arbeitnehmer erneut gegen seine arbeitsvertraglichen Pflichten verstößt. „Ein einmaliger, erstmaliger und geringfügiger Verstoß ist kein Entlassungsgrund.“

Eingriffe in das äußere Erscheinungsbild des Arbeitnehmers sind heikel, weil in das Persönlichkeitsrecht eingegriffen wird. Manche Betriebe haben strenge Kleidervorschriften, etwa Verkehrsunternehmen oder in der Pflege. Hier kann der Arbeitgeber das Tragen von Fanschals oder rot-weiß-roter Gesichtsbemalung verbieten.

In der Arbeit anzustoßen, ist auch nicht ratsam: Alkoholverbote am Arbeitsplatz können sich aus Kollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen ergeben, aber auch bereits im Dienstvertrag vereinbart oder durch Weisung des Arbeitgebers verfügt werden.

Zweimal im Monat wird eine rechtliche Frage von der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer beantwortet. Fragen von allgemeinem Interesse bitte an: wirtschaft@nachrichten.at



Skirennen schauen im Job ist eine nicht erlaubte arbeitsfremde Tätigkeit. (Gepa)

WERBUNG



OBERÖSTERREICHISCHE
RECHTSANWALTSKAMMER

www.oerak.at

ihranwalt.at

Ein Service der
Oberösterreichischen
Rechtsanwaltskammer

Ihr kompetenter Partner bei sämtlichen Rechtsfragen!